

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung

Zur Steuerberaterprüfung 2015/2016 sind 77 Kandidaten nicht zugelassen worden.¹ Bei 5.314 Zulassungsanträgen sind das nicht einmal 2 % der Prüfungsbewerber. Die tatsächliche Zahl der „Nichtzugelassenen“ dürfte jedoch weit höher liegen, da viele Bewerber bereits im Vorfeld erkennen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen und daher keinen Zulassungsantrag stellen. Der folgende Beitrag stellt die wichtigsten Fragen rund um das Thema „Zulassung zur Steuerberaterprüfung“ dar und greift mit einigen Praxisbeispielen Zulassungsprobleme auf.

Prof. Dr. Oliver Zugmaier

Zulassungsvoraussetzungen

Die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung bedarf der Zulassung (§ 35 Abs. 2 StBerG). Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung kann nach § 36 Abs. 1, 2 StBerG über vier alternative Wege erlangt werden:

Vorbildung	Regelstudienzeit	Praktische Tätigkeit*
Abgeschlossenes ▶ wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium ▶ anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung ▶ rechtswissenschaftliches Hochschulstudium	mindestens 4 Jahre	2 Jahre
	weniger als 4 Jahre	3 Jahre
Bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder eine andere gleichwertige Vorbildung		10 Jahre
Erfolgreich abgelegte Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt nach bestandener Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf		7 Jahre
Beamter des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung (ohne FH-Abschluss)		7 Jahre Sachbearbeiter
* Praktische Tätigkeiten sind anrechenbar, soweit sie nach Abschluss des Studiums bzw. der Ausbildung ausgeübt worden sind.		

Wer sowohl einen Bachelor- als auch einen Masterstudiengang absolviert hat, kommt in den Genuss der Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 3 StBerG: Die Regelstudienzeiten beider Studiengänge werden zusammengerechnet, sodass nur noch eine berufspraktische Tätigkeit von zwei Jahren nachzuweisen ist. Und ein weiterer Punkt kommt hinzu: Zeiten der praktischen Tätigkeit

werden ab dem Bachelorabschluss berücksichtigt. Wer also neben seinem Masterstudium mindestens 16 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters arbeitet und das Masterstudium erfolgreich abschließt, kann bereits nach zwei Jahren (nach dem Bachelorabschluss) zur Steuerberaterprüfung antreten.²

Die berufspraktische Tätigkeit muss sich auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken (§ 36 Abs. 3 StBerG). Darunter ist der Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters zu verstehen, sodass man den Bereich nicht auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 StBerG enthaltene Begriffsbestimmung begrenzen kann; nach dem Sinn des Gesetzes ist vielmehr hierunter alles zu fassen, was zu den Vorhaltsaufgaben des Steuerberaters nach den §§ 1, 3, 33 StBerG gehört. Dazu zählt das Einrichten der Buchführung, das Erstellen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Mitwirkung beim Jahresabschluss (BFH, Urteil vom 7.11.1995 - VII R 58/95, BStBl 1996 II S. 331). Das gilt jedoch nicht für Tätigkeiten i. S. d. § 6 Nr. 4 StBerG, also für das Verbuchen der laufenden Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen. Über diese von der Rechtsprechung entschiedenen Einzelfälle hinaus zählen zum Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters:

- ▶ die Erstellung von Jahresabschlüssen,
- ▶ das Fertigen von Steuererklärungen,
- ▶ die steuerliche Gestaltungsberatung,
- ▶ das Führen von Rechtsbehelfsverfahren u. v. m.

Auch durch das Ausüben von vereinbarten Tätigkeiten – also Tätigkeiten, die nach § 57 Abs. 3 StBerG mit dem Beruf des Steuer-

¹ Steuerberaterprüfung 2015 im Bundesgebiet – Schlussmeldung, NWB 26/2016, S. 2001 [FAAAF-76140]; vgl. hierzu Zugmaier, Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2015/2016, NWB 26/2016, S. 2000 [FAAAF-76140].

² Fragen Sie sich, ob dieses „Schnellschussmodell“ für Sie Sinn macht. Um zwei Jahre nach dem Bachelorabschluss in die Steuerberaterprüfung gehen zu können, müssen Sie in dieser Zeit ein sehr strammes Programm absolvieren: die Erarbeitung der Grundlagen des Steuerrechts, das Masterstudium selbst (samt Masterarbeit), die sehr anspruchsvolle und zeitintensive Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung – und das Ganze neben einer beruflichen Tätigkeit von mindestens 16 Wochenstunden. Bei nicht wenigen Teilnehmern bleibt dann der Prüfungserfolg in der Steuerberaterprüfung aus.

beraters vereinbar sind – können die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Eine Berufstätigkeit, deren Schwerpunkt auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft liegt, wird auch dann nicht als Tätigkeit i. S. d. § 36 Abs. 3 StBerG anerkannt, wenn bei ihrer Erledigung steuerliche Fragen mitzubewerksichtigen sind (BFH, Urteil vom 25.10.1994 - VII R 14/94, BStBl 1995 II S. 210). Die Tätigkeit als Rechtsanwalt erfüllt nicht ohne Weiteres die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung (BFH, Urteil vom 7.3.1995 - VII R 84/94, BStBl 1995 II S. 557).

Die berufliche Tätigkeit kann auch in Teilzeit ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigungen, die sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken, werden wie eine Vollzeittätigkeit berücksichtigt (§ 36 Abs. 3 StBerG). Bei weniger als 16 Wochenstunden wird die Tätigkeit nicht – auch nicht anteilig – anerkannt. Als Nachweise (vgl. § 36 Abs. 4 StBerG) sind entsprechend detaillierte Bescheinigungen mit Angabe der Wochenstundenzahl erforderlich.

Gesetzlicher Mutterschutz wird in der Zulassungspraxis – trotz gegenteiliger Gerichtsentscheidungen (BFH, Urteil vom 17.7.1973 - VII R 71/72, BStBl 1973 II S. 749; FG Saarland, Urteil vom 20.8.2002 - 2 K 249/01 [XAAAB-12424]) – auf die Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet, nicht jedoch Erziehungsurlaub/Elternzeit (BFH, Urteil vom 5.12.2000 - VII R 18/00, BStBl 2001 II S. 263). Längere Krankheitszeiten sind nicht anrechenbar. Zeiten für den Besuch von ganztägigen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sind nicht auf die notwendige Mindestzeit der praktischen Tätigkeit anrechenbar, da es sich hierbei nicht um eine berufspraktische Tätigkeit handelt.

Praxisbeispiel 1:

Sachverhalt: Die Steuerfachangestellte S hat im März 2003 ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten erfolgreich abgeschlossen und wurde zum 1.4.2003 von Steuerberater StB mit einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden übernommen. 20 % ihrer Arbeitszeit entfällt auf Lohnsteuer-Anmeldungen und laufende Buchhaltung; in der restlichen Arbeitszeit erstellt sie Jahresabschlüsse und fertigt Steuererklärungen.

Von Oktober 2008 bis Dezember 2008 war sie im gesetzlichen Mutterschutz, danach bis August 2010 im Erziehungsurlaub.

Von September 2010 bis August 2012 arbeitete sie an zwei Vormittagen pro Woche von jeweils 8.00 bis 13.00 Uhr bei Steuerberater StB. An diesen zwei Tagen ist sie ausschließlich mit Lohnsteuer-Anmeldungen und der laufenden Buchhaltung befasst.

Seit September 2012 bis heute arbeitet S an vier Vormittagen pro Woche von jeweils 8.00 bis 13.00 Uhr bei Steuerberater StB. Sie arbeitet nun zu 100 % im Bereich Erstellung von Jahresabschlüssen, Fertigen von Steuererklärungen und dem Führen von Einspruchsverfahren.

S möchte im Oktober 2017 in die Steuerberaterprüfung gehen.

Lösung: Als Steuerfachangestellte muss S eine berufspraktische Tätigkeit von zehn Jahren nachweisen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG). Als Zeiten der berufspraktischen Tätigkeiten kommen nur Tätigkeiten in Betracht, die nach dem Abschluss der Ausbildung liegen:

Zeitraum	Tätigkeit	Anerkennung ja / nein
04/2003 – 09/2008	38,5 x 80 % = 30,8 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines StB	Ja: 5 Jahre und 6 Monate, da mind. 16 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines StB
10/2008 – 12/2008	Mutterschutz	Ja: 3 Monate
01/2009 – 08/2010	Erziehungsurlaub	Nein
09/2010 – 08/2012	10 Wochenstunden LSt / Buchhaltung	Nein, da weniger als 16 Wochenstunden und auch keine Tätigkeit im Kernbereich der Berufstätigkeit eines StB
09/2012 – 09/2017	20 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines StB	Ja: 5 Jahre, da mind. 16 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines StB

Fazit: S kann im Oktober 2017 in die Steuerberaterprüfung gehen, da sie 10 Jahre und 9 Monate berufspraktisch i. S. v. § 36 Abs. 3 StBerG tätig war.

Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit müssen bis zum ersten Prüfungstag der Steuerberaterprüfung erbracht sein. Die Steuerberaterprüfung findet bundesweit einheitlich an drei aufeinander folgenden Tagen immer in der ersten oder zweiten Oktoberwoche eines Jahres statt.

Wird das Hochschulstudium mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, über deren Bestehen – wie es regelmäßig der Fall sein dürfte – im Anschluss entschieden wird, ist das Hochschulstudium mit dem Tag der mündlichen Prüfung abgeschlossen; auf die spätere Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder Diploms kommt es nicht an.

Sieht die Prüfungsordnung das Abfassen einer Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit (im Folgenden: Abschlussarbeit) und nicht eine mündliche Prüfung als letzte Prüfungsleistung vor, kann es zu folgendem Problem kommen: Mit der Abgabe der Abschlussarbeit erbringt der Student seine letzte Leistung. Die Dauer der Korrektur der Abschlussarbeit liegt nicht in seinem Einflussbereich. Viele Hochschulen schreiben den Professoren keine Höchstkorrekturzeit vor. So können zwischen Abgabe der Abschlussarbeit (Tag der letzten Leistung des Studenten) und Bekanntgabe der Note (nach Korrektur der Abschlussarbeit) mehrere Monate liegen. Auch Korrekturzeiten von weit mehr als einem halben Jahr sind bekannt.

Praxisbeispiel 2:

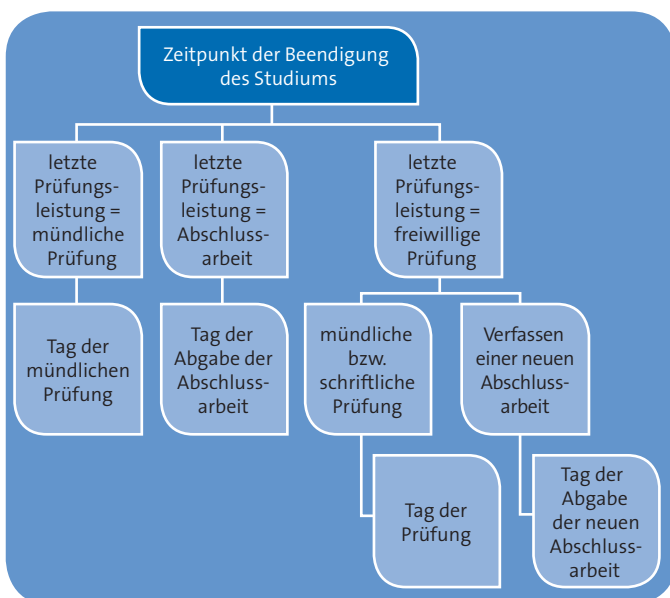
Sachverhalt: Studentin S hat am 2.8.2015 ihre Masterarbeit abgegeben und damit ihr BWL-Studium mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren beendet. Wahlmöglichkeiten zur Fortsetzung des Studiums bestehen nicht. Am 1.10.2015 beginnt sie eine berufspraktische Tätigkeit bei einer Steuerberatungsgesellschaft. Die Note ihrer Masterarbeit wird ihr am 3.12.2015 bekannt gegeben. Am 17.12.2015 erhält sie ihre Masterurkunde.

Kann S zur Steuerberaterprüfung 2017 zugelassen werden?

Lösung: Laut BFH-Urteil vom 21.11.2006 (VII R 39/06 [TAAAC-33459], DStR 2007 S. 155, mit Anm. *Hoffmann/Zugmayer*) ist das Hochschulstudium mit der Abgabe der Abschlussarbeit abgeschlossen, sofern die einschlägige Prüfungsordnung keine weiteren, ggf. auch freiwilligen Prüfungen (zur Notenverbesserung) vorsieht. Auf die Korrektur der Abschlussarbeit kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Ausstellung des Zeugnisses.

Für Studentin S bedeutet die BFH-Entscheidung, dass ihre Berufstätigkeit ab dem 1.10.2015 anerkannt wird. Bis zur Steuerberaterprüfung 2017, deren schriftlicher Teil vom 10. bis 12.10.2017 stattfinden wird, hat sie die zweijährige berufspraktische Tätigkeit absolviert.

Das gilt jedoch nur dann, wenn der Kandidat nicht freiwillig an einer Zusatzprüfung zur Verbesserung seiner Note teilnimmt. Diese Zusatzprüfung kann z. B. in einer mündlichen Prüfung zu den Thesen der Abschlussarbeit oder in der vollständigen Neuabfassung einer Abschlussarbeit liegen. In diesem Fall kann ein Bewerber nicht argumentieren, die Voraussetzungen für die Zulassung hätten bereits vor der Zusatzprüfung bestanden, da diese nur eine Verbesserung, nicht aber das grundsätzliche Bestehen des Studiums zum Gegenstand habe. Hier stellt der BFH zu Recht auf das Erlangen zusätzlicher (theoretischer) Kenntnisse ab. Dieses ist nicht beendet, solange noch Prüfungen (sei es auch nur zur Verbesserung) ausstehen, da davon ausgegangen werden kann, dass der Kandidat sich auch auf die Zusatzprüfung (theoretisch) vorbereitet.



Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung hat der Prüfungsbewerber Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen (§ 36 Abs. 4 StBerG; § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3 DVStB).

Besonderes Augenmerk ist auf die Arbeitgeberbescheinigung zu legen, mit der die berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen wird. Die Bescheinigung des Arbeitgebers erfolgt i. d. R. formlos;

ein amtlicher Vordruck wird nur von wenigen Zulassungsbehörden vorgesehen. Die Zulassungsbehörde muss jedoch anhand des Inhalts der Bescheinigung überprüfen können, ob die Zulassungsvoraussetzungen des § 36 StBerG erfüllt sind. Ein bloßes Arbeitszeugnis genügt demnach nicht. Eine Bescheinigung für einen Prüfungsbewerber, der bei einem Steuerberater angestellt ist, könnte folgendermaßen aussehen:

Herr ... ist bei mir seit ... als ... mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von ... Stunden als Angestellter beschäftigt.

Tätigkeiten, die den Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters ausmachen, wie

- ▶ die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen,
- ▶ die Vorbereitung und Mitwirkung bei Jahresabschlussarbeiten,
- ▶ die Erstellung von Steuererklärungen,
- ▶ die Einrichtung der Buchführung

wurden in einem Umfang von ... Wochenstunden ausgeführt.

Weitere Tätigkeiten: ...

Die praktische Tätigkeit war vom ... bis ... wegen längerer Krankheit (anzugeben sind i. d. R. nur Abwesenheiten von länger als einer Woche) unterbrochen. Die praktische Tätigkeit war vom ... bis ... wegen ... (z. B. Fortbildungslehrgang, Vorbereitung zur Steuerberaterprüfung [nicht anzugeben ist der tariflich zustehende Jahresurlaub, dagegen jedoch jede Art von sonstiger Beurlaubung]) unterbrochen.

Zulassungsverfahren und verbindliche Auskunft

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind nach § 1 Abs. 2 DVStB bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. Der Antrag auf Zulassung ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer zu stellen (§ 1 Abs. 1 DVStB). Örtlich ist diejenige zuständig, in deren Bereich der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder – sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt – er seinen Wohnsitz hat (§ 37b StBerG).

Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung sind nach amtlichem Vordruck (§ 4 DVStB) zu stellen. Nach § 6 Abs. 1 DVStB gilt die Zulassung nur für die Teilnahme an der nächsten Steuerberaterprüfung. Für eine spätere Prüfung bedarf es einer erneuten Zulassung; Gleiches gilt für Prüfungswiederholer. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung ist eine Gebühr von 200 € zu entrichten (§§ 39 Abs. 1, 164b Abs. 1 StBerG). Mit der Bearbeitung der Zulassungsanträge wird erst begonnen, wenn die Zulassungsgebühr eingegangen ist. Zieht der Prüfungsbewerber seinen Zulassungsantrag nach der Entscheidung über den Antrag zurück, wird die Zulassungsgebühr nicht erstattet. Wird der Zulassungsantrag dagegen vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, wird die Hälfte der Gebühr zurückgewährt (§ 164b Abs. 2 StBerG).

Für die Prüfung hat der Bewerber bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von 1.000 € an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen (Prüfungsgebühr). Zahlt der Bewerber die Gebühr nicht

rechtzeitig, so gilt dies nach § 39 Abs. 2 Satz 2 StBerG als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung.

Hat der Prüfungsbewerber Zweifel, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erfüllt sind, kann er eine verbindliche Auskunft nach § 38a StBerG beantragen. Der Antrag muss auf amtlichem Vordruck erfolgen (§ 7 Abs. 1 DVStB) und lässt eine Gebühr von 200 € fällig werden (§ 39 Abs. 1 StBerG).

Fazit

Für Prüfungsbewerber, die als Angestellte eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

in Vollzeit tätig sind, gibt es in der Zulassungspraxis i. d. R. keine Probleme. Die Problemfälle betreffen vor allem Teilzeitkräfte mit nicht ausschließlichen Aufgaben i. S. d. § 36 Abs. 3 StBerG sowie Tätigkeiten im Rechnungswesen. Aber auch Bewerber aus der freien Wirtschaft haben mitunter Schwierigkeiten, weil ihre Tätigkeit überwiegend im betriebswirtschaftlichen Bereich angesiedelt ist. Für alle diese Prüfungsbewerber ist entscheidende Voraussetzung für die Prüfungszulassung, dass sich aus der Bestätigung des Arbeitgebers zweifelsfrei ergibt, dass sich die Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (dem Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters) erstrecken.

AUTOR



Prof. Dr. Oliver Zugmaier, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, ist Geschäftsführer der Steuerrechts-Instituts Knoll GmbH in München.

